

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH**Senat III der Gleichbehandlungskommission****Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz**

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt gelangte am 4. Juli 2013 über den am 17. Oktober 2012 eingelangten Antrag von **Frau A** und **Herrn B** (in der Folge „Antragstellerin/Antragsteller“), vertreten durch den Verein ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit, betreffend die Überprüfung einer unmittelbaren Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, und durch eine Belästigung durch den Antragsgegner

Herrn Z

gemäß § 32 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz (in der Folge GIBG; idgF BGBl. I Nr. 7/2011) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz (BGBl. I Nr. 7/2011) iVm § 11 Gleichbehandlungskommissions-GO (idF BGBl. II Nr. 102/2011) **zur Auffassung, dass**

1. durch **Herrn Z** eine unmittelbare Diskriminierung der Antragstellerin aufgrund ihrer ethnischen Herkunft beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen gemäß § 32 Abs. 1 GIBG vorliegt.
2. durch **Herrn Z** eine Belästigung der Antragstellerin aufgrund ihrer ethnischen Herkunft beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen gemäß § 35 Abs. 1 GIBG vorliegt.

3. durch Herrn Z keine unmittelbare Diskriminierung des Antragstellers aufgrund seiner ethnischen Herkunft beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen gemäß § 32 Abs. 1 GIBG vorliegt.
4. durch Herrn Z eine Belästigung des Antragstellers aufgrund seiner ethnischen Herkunft beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen gemäß § 35 Abs. 1 GIBG vorliegt.

Im Antrag wurde die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 12 Abs. 1 GBK/GAW - Gesetz zur Überprüfung begehrt, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine unmittelbare Diskriminierung der Antragsteller aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, vorliegt. Weiters wurde die Überprüfung einer Belästigung der Antragsteller gemäß § 35 Abs. 1 GIBG begehrt.

Der Sachverhalt stellte sich laut Antrag im Wesentlichen wie folgt dar:

Die Antragstellerin und der Antragsteller seien verheiratet und würden eine Sprachschule in ... betreiben. Die Antragstellerin sei albanischer Herkunft.

Am ... hätten die beiden Antragsteller gemeinsam mit ihrer Tochter und einem Freund einen Ausflug an die Donau bei Klosterneuburg gemacht. Bei der Rollfähre am Donauufer befinde sich das Lokal „...“, bei dem die Familie etwas habe konsumieren wollen. Das Ende der zum Lokal führenden Straße sei abgesperrt gewesen. Dort hätten sich ein Heurigenstand mit Grill und ein Musikzelt befunden.

Die Antragstellerin habe Essen und Getränke gekauft, die sie sofort an der Kassa bezahlt habe. Der Antragsteller sei inzwischen mit seiner Tochter schwimmen gegangen. Einige Zeit später habe der Antragsteller beschlossen, eine weitere Flasche Wein und Soda zu kaufen, die er wieder sofort bezahlt habe.

Kurz darauf habe Musik zu spielen begonnen. Ein Mann mit einer Kassa sei zu den Antragstellern gekommen und habe sie aufgefordert, € 12,- für die Musik zu bezahlen. Den Antragstellern sei bis dahin nicht bewusst gewesen, dass ein solcher Betrag zu bezahlen gewesen sei. Sie seien mindestens eine Stunde lang nicht darauf hingewiesen worden. Der Mann mit der Kassa habe auf einen kleinen Zusatz auf dem Veranstaltungsplakat verwiesen, auf dem dieser Eintritt vermerkt gewesen sei. Die

Antragsteller und ihr Begleiter hätten zu diesem Zeitpunkt jedoch nur mehr € 15,- in bar dabei gehabt, die sie dem Mann übergeben hätten. Dieser habe ihnen mitgeteilt, dass dies zu wenig sei. Die Antragsteller hätten angekündigt, dass sie rasch austrinken und dann gehen würden oder alternativ den Fehlbetrag verlässlich am nächsten Tag entrichten könnten. Der Mann habe jedoch den Veranstalter zu Tisch gerufen, welcher der Antragsgegner gewesen sei.

Der Antragsgegner habe die Antragsteller aufgefordert sofort zu gehen, wenn sie nicht bezahlen würden. Der Antragsteller habe wiederholt, dass er kein Bargeld mehr bei sich habe, die Gruppe jedoch noch Bankomat- und Kreditkarten dabei hätten. Der Antragsgegner habe jedoch entschieden, dass die Antragsteller und ihre Begleitung sofort gehen müssten und habe die Antragstellerin am Oberarm gepackt. Dabei habe er geschimpft: „Ihr Tschuschen! Schleicht Euch dorthin, wo ihr herkommt! Ihr zahlt eh keine Steuern!“

Die Antragstellerin habe er in Folge als „ausländische Schlampe“ bzw. „ausländische Nutte“, die sich „schleichen soll“ bezeichnet. Der Antragsgegner habe dabei auf die Antragsteller extrem aggressiv und angetrunken gewirkt.

Die Antragstellerin habe daraufhin den Antragsgegner als „Nazi“ bzw. wie eine Person, die sich als „Nazi“ benehme, bezeichnet und habe ihn aufgefordert, sie nicht nochmals anzufassen, was er jedoch immer wieder getan habe.

Der Antragsgegner habe begonnen, die auf dem Tisch befindlichen und von den Antragstellern bereits bezahlten Getränke auszuleeren und sie damit anzuspritzen. Er habe den Antragsteller angeblickt und gerufen: „Du Tschusch, verschwind!“ Der Antragsgegner habe versucht den Tisch umzuwerfen, was ihm jedoch nicht gelungen sei, da die Antragsteller den Tisch festgehalten hätten. Der Antragsgegner habe erneut die Antragstellerin attackiert und habe ihr Limonade über den Kopf geschüttet. Der Antragsteller habe versucht dem Antragsgegner die Flasche zu entwenden, worauf dieser versucht habe, mit der Flasche auf den Kopf des Antragstellers zu schlagen. Die Antragstellerin habe den Antragsgegner angefleht damit aufzuhören, da sie um die Gesundheit ihres Mannes gefürchtet habe, der sich von einem kürzlich erlittenen Schädelbasisbruch habe erholen müssen. Aufgrund dieser noch nicht gänzlich verheilten Verletzung habe sich der Antragsteller zurückziehen müssen und habe auch seine Frau aufgefordert, vor dem Antragsgegner zurückzuweichen. Dieser habe jedoch die Antragstellerin aufs Neue attackiert und habe ihr ins Gesicht geschlagen.

Dann habe sich der Antragsgegner wieder dem Antragsteller zugewandt und sei mit der Flasche in der Hand auf ihn zugelaufen. Die Antragstellerin habe versucht den Antragsgegner zu stoppen, indem sie ihn am T-Shirt packte, das dabei zerrissen sei. Einige andere Gäste hätten den Antragsgegner erfolgreich zurückhalten können, während wieder andere in seine konstanten rassistische Hasstiraden gegen die Antragsteller eingestimmt hätten, indem sie diese ebenfalls als „Tschuschen“ beschimpft hätten und gerufen hätten: „Schleicht Euch Ausländergesindel!“ Die Antragsteller hätten von den um ca. € 75,- erworbenen Getränken und Speisen kaum etwas konsumiert, als der Antragsgegner diese ausgeleert und auf den Boden geworfen habe.

Die Antragsteller hätten die Polizei rufen können, die den Vorfall schließlich protokolliert habe. Die Antragstellerin habe sich zur Behandlung ihrer Gesichtsverletzungen und eines Tinnitus im linken Ohr ins Krankenhaus begeben.

Vom Antragsgegner langte zu den Vorwürfen am ... im Wesentlichen folgende Stellungnahme ein:

Das Vorbringen der Antragsteller werde bestritten. Die Anschuldigungen der Antragsteller seien haltlos und zur Gänze unzutreffend. Das Fest „...“ sei vom Antragsgegner organisiert worden. Bei diesem Fest hätten zwei Musikgruppen gespielt. Um die Unkosten abzudecken, sei von jedem Besucher ein Musikbeitrag von € 12,- kassiert worden. Auf diesen Musikbeitrag seien die Teilnehmer der Veranstaltung bereits am Eingang zum (mit einem Scherengitter abgesperrten) Veranstaltungsgelände durch ein Plakat hingewiesen worden. Dieser Umstand sei somit auch den Antragstellern ab dem Zeitpunkt des Betretens des Veranstaltungsortes bekannt gewesen.

Der Antragsgegner sei während der Veranstaltung von Herrn O, welcher für das Einkassieren des Musikbeitrages verantwortlich gewesen sei, darauf aufmerksam gemacht worden, dass sich die beiden Antragsteller sowie eine weitere Person, trotz mehrmaliger Aufforderung geweigert hätten, den Musikbeitrag zu bezahlen. Der Antragsgegner sei daher zum Tisch der Antragsteller mit der Absicht gegangen, die Sache in Ruhe zu klären. Der Antragsgegner habe die Antragsteller darauf hingewiesen, dass eine Teilnahme an der Veranstaltung nur nach Bezahlung des Musikbei-

trages möglich sei. Nachdem das nicht genützt habe, habe der Antragsgegner die beiden Antragsteller aufgefordert, die Veranstaltung zu verlassen.

Daraufhin sei die Antragstellerin immer lauter geworden, habe sich weiterhin beharrlich geweigert zu gehen und habe begonnen, laut und hysterisch zu schreien. Danach habe die Antragstellerin ein Glas genommen und habe dem Antragsgegner den Inhalt ins Gesicht geleert. Dabei habe sie ihn mit „Du Nazi-Sau“ angeschrien und habe ihm zweimal ins Gesicht gespuckt. Die Antragstellerin sei noch aggressiver geworden und habe den Antragsgegner mit Gläsern und Flaschen beschossen. In weiterer Folge habe sie auch noch den Tisch umgeschmissen, wobei sich der Antragsgegner den rechten Ringfinger gequetscht habe. Schließlich sei der von der Antragstellerin umgeworfene Tisch noch auf den Fuß des Antragsgegners gefallen, welcher dabei abermals verletzt worden sei.

Wie eine Wahnsinnige habe die Antragstellerin dem Antragsgegner das T-Shirt vom Leib gerissen. Der Antragsgegner habe versucht den Tisch wieder aufzustellen, als er plötzlich von einer von der Antragstellerin geworfenen Weinflasche am Kopf getroffen worden sei und wieder zu Boden gestoßen worden sei. Der Antragsgegner habe dadurch eine Schädelprellung erlitten.

Nachdem er wieder aufgestanden sei, sei er von der Antragstellerin neuerlich wild attackiert worden. Daraufhin habe der Antragsgegner eine Heurigenbank genommen und habe diese schützend vor seinen Körper gestellt, um die Schläge der Antragstellerin abwehren zu können.

Nachdem die Antragsteller von mehreren Gästen zum sofortigen Verlassen des Veranstaltungsortes aufgefordert worden seien, verließen diese sowie deren Freund schließlich die Veranstaltung.

Der Antragsgegner habe die Antragstellerin weder tätlich angegriffen noch habe er sie beschimpft und schon gar nicht rassistisch. Er habe auch den Antragsteller weder tätlich angegriffen noch beschimpft. Die von der Antragstellerin behaupteten Verletzungen würden jedenfalls nicht vom Antragsgegner stammen und seien für diesen auch nicht nachvollziehbar. Es sei noch erwähnt, dass der Antragsgegner keine Speisen bereitgestellt oder verkauft habe.

Die beiden Antragsteller hätten die Veranstaltung ausschließlich deshalb verlassen müssen, weil sie sich geweigert hätten, den Musikbeitrag zu bezahlen und weil die Antragstellerin die Veranstaltung in einer nicht zu akzeptierenden Art und Weise ge-

stört habe und den Antragsgegner körperlich attackiert und am Körper verletzt habe. Nicht der Antragsgegner, sondern die Antragsteller hätten sich in einer Art und Weise verhalten, die als unerwünscht, unangebracht und anstößig bezeichnet werden müsse. Die Aufforderung die Veranstaltung zu verlassen, sei die einzig mögliche Reaktion auf dieses Verhalten der Antragsteller gewesen. Diese Aufforderung stehe in keinem Zusammenhang mit der Herkunft der Antragstellerin, welche dem Antragsgegner auch gar nicht bekannt gewesen sei.

Der Stellungnahme des Antragsgegners waren drei eidesstattliche Erklärungen angeschlossen:

Frau P erläuterte in ihrer eidesstattlichen Erklärung vom ... im Wesentlichen, dass die Veranstaltung bereits seit Längerem im Gange gewesen sei. Sie sei aufmerksam geworden, als eine Frau am Tisch schräg gegenüber zu schreien begonnen habe. Der Antragsgegner sei neben ihrem Tisch gestanden und sei von der Antragstellerin angeschrien worden. Die Antragstellerin habe immer wieder geschrien „Greif mich nicht an“ und „Geh zu deiner Alten, wennsd das brauchst“. Erst aus den Antworten des Antragsgegners sei Frau P klar geworden, dass es um die Bezahlung des Musikbeitrages gegangen sei. Der Antragsgegner habe die Gesellschaft mehrfach aufgefordert zu gehen, wenn sie nicht bezahlen würden. Andere Gäste hätten begonnen die Frau laut zu beschimpfen. Beschimpfungen seitens des Antragsgegners habe sie nicht wahrgenommen. Die Antragstellerin habe immer wieder Ausdrücke wie „Du Nazi“ und „Du bist so wie die Nazis“ benützt.

Die Männer am Tisch hätten sich zuerst ruhig verhalten und hätten auf Frau P durch das völlige Ausrasten der Antragstellerin eher betreten gewirkt. Dann habe die Antragstellerin mit Gläsern und Flaschen zu werfen begonnen. Diese Gläser und Flaschen habe sie in Richtung des Antragsgegners geworfen. Die Antragstellerin sei außer sich gewesen und Frau P habe noch nie einen derart aggressiven Menschen erlebt. Die Antragstellerin habe auch auf den Antragsgegner eingeschlagen, obwohl dieser sich ruhig verhalten habe und lediglich seine Aufforderung zu gehen wiederholt habe.

Die Antragstellerin habe die Sitzbank in Richtung des Antragsgegners gestoßen und habe versucht, den Tisch umzuwerfen. Der Antragsgegner sei am Boden gelegen

und eine Sitzbank auf ihm. Es sei zu einem Handgemenge zwischen dem Antragsgegner – der versucht habe die Angriffe abzuwehren – der Antragstellerin und ihren Begleitern gekommen, in das sich auch andere Gäste eingemischt hätten. Die Streitenden hätten sich daraufhin von Frau P wegbewegt und die Gruppe sei aus ihrem Blickfeld verschwunden.

Herr Q erläuterte in seiner eidesstattlichen Erklärung vom ... im Wesentlichen, dass die Veranstaltung bis zum späten Nachmittag angenehm und harmonisch verlaufen sei.

Plötzlich sei hinter ihrem Tisch Unruhe aufgekommen, da sich die Antragstellerin geweigert habe, das verlangte Eintrittsgeld zu bezahlen. Der Kassier habe daraufhin den Antragsgegner zu Hilfe geholt. Der Antragsgegner habe vorerst sichtlich ruhig versucht, die drei Personen zur Entrichtung des Musikbeitrages zu überreden. Er sei neben der Antragstellerin gestanden, welche unvermittelt zu schreien begonnen habe. Sie habe geschrien, dass der Antragsgegner sie nicht angreifen solle, wobei Herr Q bezeugen könne, dass der Antragsgegner die Frau zu diesem Zeitpunkt sicher nicht berührt habe. Die beiden Männer am Tisch hätten zunächst noch eher ruhig gewirkt. Die Stimme der Frau sei immer lauter geworden und sie habe den Antragsgegner als Nazi beschimpft. Dann habe sie begonnen mit den auf dem Tisch stehenden Gläsern samt Weinflasche um sich zu werfen. Die unmittelbare Umgebung des Tisches sei sofort von Glassplittern übersät gewesen. Von der tobenden Antragstellerin sei letztlich auch der Tisch samt einer Bank umgestoßen worden. Die Aggressionen seien eindeutig von ihr ausgegangen und Herr Q habe nicht gesehen, dass der Antragsgegner die Antragstellerin geschlagen habe. Der Antragsgegner habe höchstens die Attacken der Frau abgewehrt.

Herr R erklärte in seiner eidesstattlichen Erklärung vom ... im Wesentlichen, dass die Kellnerin die Antragsteller über die Veranstaltung aufgeklärt und eine Bestellung aufgenommen habe. Herr R sei kurz weg gewesen und als er zurückgekommen sei habe er eine Auseinandersetzung zwischen dem Kassier und der Familie bemerkt. Der Antragsgegner sei auch gerade zu dieser Situation dazu gekommen.

Die Antragsteller hätten sich offensichtlich geweigert das Eintrittsgeld zu bezahlen. Der Antragsgegner habe immer wieder die Notwendigkeit des Bezahlens betont. Die

Antragstellerin sei laut geworden und plötzlich sei die Situation eskaliert. Die Antragstellerin habe Getränke auf den Antragsgegner geschüttet und habe Gläser geworfen. Bis dahin habe Herr R keine Schimpfwörter seitens des Antragsgegners gehört. Der Antragsgegner habe die Antragsteller aufgefordert zu gehen. Er sei dabei aber sachlich geblieben.

Die Antragstellerin sei immer aufgebracht worden und habe sich geweigert den Tisch zu verlassen. Daraufhin sei die Antragstellerin handgreiflich geworden und habe das T-Shirt des Antragsgegners zerrissen und ihn bespuckt. Auch habe sie den Tisch umgestoßen und habe versucht, die Sitzbank auf den Antragsgegner zu werfen. Auch habe sie versucht den Antragsgegner mit einer Flasche auf den Kopf zu schlagen. Dieser habe den Angriff mit dem Arm abgewehrt und habe die Antragstellerin angebrüllt sofort zu gehen. Der Antragsgegner habe die Antragstellerin aber nicht berührt.

Dadurch habe der Streit eine neue Qualität bekommen und gemeinsam mit einigen anderen Herren sei Herr R dem Antragsgegner zu Hilfe geeilt. Die Antragstellerin habe den Antragsgegner daraufhin „Nazisau“ genannt. Dann habe sich die Familie schimpfend und drohend zurückgezogen.

In den Sitzungen der GBK am ... und ... wurden die Antragsteller, der Antragsgegner, Herr O und Herr R als Auskunftspersonen befragt:

Der Antragsteller erläuterte in seiner Befragung am ..., dass er mit seiner Frau, seiner Tochter und einem Freund aus Albanien, am ... zur Rollfähre nach Klosterneuburg gefahren sei. Dort sei ein Teil der Straße abgesperrt gewesen und dahinter seien Heurigentische aufgestellt gewesen. Seine Tochter und er seien kurz schwimmen gegangen und hätten sich im Gebüsch umgezogen. Die anderen hätten sich hingestellt und hätten Essen und Getränke geholt. Nach dem Schwimmen hätten sich der Antragsteller und seine Tochter ebenfalls an den Tisch gesetzt und hätten begonnen, etwas zu essen und zu trinken.

Gegen 17:00 Uhr oder 17:30 Uhr sei jemand mit einer großen, eisernen Kasse gekommen und habe pro Person € 12,- Musikbeitrag verlangt. Es habe jedoch keine Musik gespielt und deshalb hätten sie gefragt, wieso dieser Betrag zu bezahlen sei. Sie hätten dann ihr letztes Geld zusammengelegt und jeder hätte der Antragstellerin

ca. € 5,- gegeben. Insgesamt habe sie dem Mann € 15,- als Musikbeitrag für sich gegeben. Sie hätten den Mann noch gefragt, ob sie noch zum Bankomat gehen sollten oder sie den Rest später bezahlen könnten. Der Mann habe aber den Deckel der Kassa zugemacht und sei verschwunden.

Zwischenzeitlich sei der Antragsteller für seine Tochter etwas zu essen holen gegangen. Nach ein paar Minuten sei der Antragsgegner gekommen und habe gemeint, dass sie diesen Musikbeitrag bezahlen müssten. Sie hätten geantwortet, dass sie schon etwas bezahlt hätten und der Antragsteller zum Bankomat gehen würde. Danach sei der Antragsgegner ausgerastet und habe gesagt, dass der Antragsteller sofort zahlen müsse oder sie sonst verschwinden müssten. Die Antragstellerin, die ein wenig weiter weg gestanden sei, sei daraufhin zurückgekommen und habe mit dem Antragsteller Englisch gesprochen. Daraufhin habe der Antragsgegner gemeint: „Ihr Tschuschen zahlt sofort, sonst verschwindet“. Der Antragsteller habe geantwortet, dass er sie noch austrinken lassen solle. Daraufhin habe der Antragsgegner die Antragstellerin von der Seite gestoßen, sodass sie ein paar Schritte zurückgefallen sei. Sie sei aber nicht niedergefallen. Als die Antragstellerin ihre Sachen habe nehmen wollen, habe er sie noch einmal gestoßen, worauf der Antragsteller gemeint habe, dass er seine Frau in Ruhe lassen solle. Der Antragsgegner habe daraufhin Wörter wie „Ihr Tschuschen, Du Tschusch, Tschuschengsindl, Tschuschennutte“ usw. gesagt.

Dann habe der Antragsgegner gemeint, dass sie überhaupt nichts trinken würden, und habe das, was am Tisch gestanden sei, ausgeleert. Er habe den Wein ausgeschüttet und seiner Tochter Limonade auf den Kopf geschüttet.

Der Antragsteller habe den Antragsgegner beruhigen wollen, was aber nicht möglich gewesen sei. Die ganze Situation sei eskaliert und der Antragsgegner habe gestoßen, habe geschüttet und habe den Tisch umkippen wollen, wobei etwas hinunter gefallen sei.

Der Antragsgegner habe die Antragstellerin am Arm gepackt und sie habe ein paar mal wiederholt, dass er sie nicht anrühren solle. Dabei habe der Antragsgegner wiederholt „Tschuschengsindl und Tschuschennutte“ gesagt. Dann habe der Antragsgegner den Antragsteller angesehen und gemeint: „Du Tschusch verschwind“. Daraufhin habe die Antragstellerin gesagt: „Sie reden ja wie ein Nazi“. Daraufhin hat der Antragsteller über den Tisch gewischt und alles hinuntergeschmissen. Dann sei der

Antragsteller aufgestanden und habe gemeint, dass der Antragsgegner aufhören solle und er ihre Sachen in Ruhe lassen solle. Sie würden austrinken und gehen. Als der Antragsteller aufgestanden sei, habe der Antragsgegner etwas auf ihn geworfen und der Antragsteller habe das, was er noch in seinem Plastikbecher gehabt habe, auf den Antragsgegner geschüttet.

Dann habe der Antragsgegner eine Flasche genommen und habe sich auf den Antragsteller stürzen wollen. Daraufhin sei der Antragsteller von dem Tisch weggegangen. Der Antragsgegner sei dem Antragsteller aber mit der Flasche in der Hand hinterher gegangen. Der Antragsteller sei über die Straße gelaufen, wo einige Autos gestanden seien. Der Antragsgegner sei ihm hinterher gelaufen, sei aber in einer Kurve ausgerutscht. Als er aufgestanden sei, sei die Antragstellerin hinter ihm gewesen und habe ihn gehalten. Sie habe gemeint, dass der Antragsgegner ihren Mann in Ruhe lassen solle. In dieser Situation habe der Antragsgegner die Antragstellerin gepackt und habe sie ein paarmal getroffen. Es seien daraufhin schon andere Gäste gekommen und hätten versucht den Antragsgegner festzuhalten. Dieser habe aber getobt und es sei den Gästen nicht möglich gewesen ihn zu halten. Der Antragsgegner habe daraufhin den Antragsteller verfolgt und habe ihn auch leicht am Kinn erwischt. Dann habe der Antragsteller die Polizei gerufen.

Die Antragstellerin erläuterte in ihrer Befragung am ..., dass sich ihr albanischer Bekannter und sie gesetzt hätten, während ihr Mann und ihre Tochter schwimmen gegangen seien. Sie sei zu einem Zelt gegangen und habe Wein und etwas zu essen geholt. Die Antragstellerin habe sich mit ihrem Bekannten ausschließlich auf Albanisch unterhalten.

Später sei dann ihr Mann gekommen und dieser habe eine Flasche Wein gekauft. Als ihr Mann mit dem Wein zurückgekommen sei, sei ein Herr mit einer Kasse gekommen. Dieser Mann habe höflich € 12,- für die Musik verlangt. Die Antragstellerin habe kein Geld mehr gehabt, ihr Mann und ihr Bekannter hätten ihr jedoch zusammen € 15,- gegeben. Diese € 15,- habe die Antragstellerin dem Mann gegeben. Der Mann habe das Geld einfach eingesteckt und habe kein Geld zurückgegeben. Die Antragstellerin habe gesagt, dass es ihr leidtue, aber wenn es notwendig sei, dann würde sie mit dem Auto Geld holen. Sie habe auch erklärt, dass sie zu einem Bankomat gehen und das Geld holen könne. Der Herr habe aber darauf nicht reagiert

und die Antragstellerin habe sich gedacht, dass es vielleicht nicht notwendig sei, noch Geld zu holen.

Dann sei die Antragstellerin mit ihrer Tochter die Luftmatratze holen gegangen. Als sie wieder zurückgekommen sei, habe sie den Antragsgegner gesehen, der mit ihrem Mann diskutiert habe. Sie habe gehört, wie der Antragsgegner gesagt habe: „Nein, ihr verschwindet gleich jetzt, Ihr Tschuschen, woher ihr gekommen seid“. Die Antragstellerin habe zu dem Mann noch gesagt, dass sie den Wein bei ihm gekauft hätten und er sie austrinken lassen solle. Anschließend würden sie dann gehen. Auch habe sie ihm vorgeschlagen, dass sie noch das restliche Geld holen könne.

In diesem Moment habe der Antragsgegner die Antragstellerin am rechten Arm angegriffen, wovon sie Hämatome davongetragen habe. Sie habe sofort gesagt, dass der Antragsgegner sie nicht anrühren solle, worauf er geantwortet habe: „Na, Du Nutte, Du Schlampenausländerin, wer will Dich Tschuschen anrühren“. Einige der weiteren anwesenden Personen hätten daraufhin gelacht. Auch könne sich die Antragstellerin vorstellen, dass der Antragsgegner schon ziemlich angetrunken gewesen sei. Der Antragsgegner habe dann damit gedroht die Polizei zu rufen, sollten sie nicht sofort verschwinden. Die Antragstellerin habe geantwortet, dass der Antragsgegner die Polizei rufen solle, denn nun wolle auch sie die Polizei gerufen haben. Dies habe sie mehrmals wiederholt, aber der Antragsgegner habe nicht die Polizei gerufen. Diese Aussage habe den Antragsgegner provoziert, da er dann damit begonnen habe die Weingläser und die Weinflasche vom Tisch zu nehmen und sie auf den Boden zu schmeißen.

Die Antragstellerin habe dann zum Antragsgegner gemeint, dass sie das auch so machen könne und habe auch ein Glas weggeworfen. Daraufhin habe der Antragsgegner die Limonade der Tochter genommen und sei auf die Antragstellerin losgegangen und habe sie geschlagen. In dem Moment sei der Antragsteller aufgestanden und habe gemeint, dass der Antragsgegner seine Frau nicht anrühren solle. Der Antragsgegner habe versucht, mit dem Tisch den Antragsteller zu stoppen. Das Ganze sei sehr schnell gegangen.

Die Antragstellerin habe zu ihrem Mann gesagt, dass er schnell zum Auto verschwinden solle. Der Antragsgegner habe ihren Mann mit einer leeren Flasche Wein in der Hand verfolgt. Die Antragstellerin sei hinter dem Antragsgegner hergelaufen, da sie habe verhindern wollen, dass der Antragsgegner ihrem Mann mit der Flasche

auf den Kopf schlägt. Der Antragsgegner habe ihren Mann aber nicht erwischt, da er gestolpert sei. Als der Antragsgegner aufgestanden sei, habe die Antragstellerin ihn am T-Shirt gepackt und zurückgehalten. Dabei sei das T-Shirt zerrissen. Daraufhin habe sich der Antragsgegner umgedreht und habe begonnen, die Antragstellerin mehrmals zu schlagen. Der Antragsgegner habe die Antragstellerin vier- oder fünfmal an der gleichen Stelle geschlagen. Dann seien zwei Männer gekommen und hätten den Antragsgegner von ihr weggezogen. Die Antragstellerin wisse nicht mehr genau, ob ihr Mann oder sie die Polizei gerufen habe.

Der Antragsgegner erläuterte in der Befragung am ..., dass er Winzer in ... sei. Er mache mehrere Male im Jahr öffentliche Veranstaltungen mit Weinverkostungen und musikalischen Darbietungen. Auch an diesem Tag im Juni habe er in ... beim ... an der Donau eine Veranstaltung gemacht. Die Veranstaltung habe zu Mittag begonnen und habe bis 21:00 Uhr gedauert. Die Straße sei abgesperrt gewesen und rund um das Areal habe ein Scherengitter gestanden. Es sei aber für alle öffentlich zugänglich gewesen. Beim Eingang sei ein Schild gestanden, das über die Einhebung eines Musikbeitrages informiert habe. Das Essen habe man sich selbst beim Uferhaus geholt und die Getränke seien gebracht worden.

Die Musik habe schon gespielt und Herr O sei zu den Leuten gegangen, die an den Tischen gesessen seien, und habe den Musikbeitrag in der Höhe von € 12,- eingehoben. Personen die bezahlt hätten, hätten dafür ein Armband bekommen.

Gegen 15:00 Uhr oder 16:00 Uhr sei Herr O zum Antragsgegner gekommen und habe gesagt, dass die Personen an dem Tisch nicht bezahlen wollen würden. Der Antragsgegner sei dann selbst zu diesem Tisch hingegangen und habe der Gruppe gesagt, dass das eine Veranstaltung sei, wo ein Musikbeitrag eingehoben würde. Man könne nur dableiben, wenn bezahlt würde. Diese Gruppe habe aus der Antragstellerin, dem Antragsteller und einem weiteren Herrn bestanden. Seitens der Gruppe sei dem Antragsgegner immer wieder erklärt worden, dass sie nicht würden bezahlen wollen. Auf Nachfrage des Antragsgegners sei ihm erklärt worden, dass sie nicht würden bezahlen wollen, da sie etwas konsumieren würden. Der Antragsgegner habe der Gruppe erläutert, dass das zwei verschiedene Sachen seien. Wenn jemand zu ihm gesagt hätte, dass sie kein Geld mehr bei sich hätten und zum Bankomat gehen würden, wäre ihm das völlig egal gewesen. Aber man könne nicht zu einer Ver-

anstaltung gehen und sagen, dass man nicht bezahlen würde. Die Antragsteller seien über eine Stunde lang aufgefordert worden, den Musikbeitrag zu bezahlen. Nachdem sie auf keinen grünen Zweig gekommen seien, habe der Antragsgegner gesagt, dass sie gehen müssten, wenn sie nicht bezahlen würden.

Daraufhin sei die Antragstellerin immer lauter und lauter geworden und habe dem Antragsgegner den auf dem Tisch stehenden Wein ins Gesicht geschüttet. Darüber hinaus habe sie zu ihm „Du Nazi-Sau“ gesagt und habe ihn zweimal angespuckt. Dann sei der Antragsgegner ungemütlich geworden und habe gesagt: „Schleicht Euch“.

Die Antragsgegnerin sei daraufhin noch lauter geworden und habe dann den Tisch mit allen Gläsern umgestoßen. Auch habe sie den Antragsgegner attackiert und zuvor eine Flasche „hinaufgehauen“. Beim Versuch den Tisch aufzufangen, habe sich der Antragsgegner seine Finger zwischen dem Tisch und der Bank gequetscht. Der Tisch selbst sei dem Antragsgegner dann auf sein Bein gefallen und er habe sich dabei sein Bein geprellt. Als der Antragsgegner den Tisch aufheben wollen, habe die Antragstellerin ihn gestoßen und ihm das T-Shirt herunter gerissen. Die Antragstellerin habe den Antragsgegner dabei beschimpft und ihn ständig mit Gegenständen beschossen. Der Antragsgegner habe daraufhin eine Bank genommen und sie als Schild benutzt. Dennoch habe ihn eine Flasche am Kopf getroffen und er habe eine Schädelprellung davongetragen.

Der Antragsgegner habe aber die Antragstellerin hingegen nie berührt und nie tätlich angegriffen. Auch habe der Antragsgegner niemals Wörter wie „Tschuschen“ oder Ähnliches verwendet.

Herr O erläuterte in seiner Befragung am ..., dass er bei der gegenständlichen Veranstaltung den Musikbeitrag kassiert habe. Es sei ein größerer Bereich abgesperrt gewesen, in dem diese Veranstaltung stattgefunden habe. Es sei auch ein Kassensbereich eingerichtet gewesen, welcher sich aber aufgrund der Größe des Areals als nicht sehr zweckmäßig herausgestellt habe. Deswegen sei der Befragte zu den Tischen gegangen und habe den Musikbeitrag kassiert. Personen, die den Musikbeitrag bezahlt hätten, hätten orange Armbänder bekommen.

Der gegenständliche Vorfall habe sich am Nachmittag zugetragen. Der Befragte habe die Familie der Antragsteller mehrmals ersucht, den Musikbeitrag zu bezahlen.

Beim ersten Aufeinandertreffen seien nur der Antragsteller und eine weitere Person anwesend gewesen. Der Befragte habe nicht hören können, ob diese Personen Deutsch oder eine andere Sprache gesprochen hätten. Der Befragte habe die beiden aufgefordert den Musikbeitrag zu bezahlen. Es habe bei den beiden eher eine Ratlosigkeit geherrscht und es habe keine Antwort seitens des Antragstellers gegeben. Es habe daher vorerst einmal keine Bereitschaft gegeben, den Musikbeitrag zu bezahlen.

Der Befragte habe dann gemeint, dass sie es sich nochmal überlegen sollten und er später wiederkommen würde. Der Befragte habe danach bei einem Tisch in unmittelbarer Nähe kassiert. Dann habe er noch einmal versucht, bei dem Tisch der Familie der Antragsteller zu kassieren. Zu diesem Zeitpunkt sei auch die Antragstellerin anwesend gewesen. Es habe dann eine Diskussion innerhalb der Familie gegeben und die Antragstellerin habe in der Geldbörse nachgesehen und bemerkt, dass sie nunmehr € 15,- eingesteckt habe.

Der Befragte habe gesagt, dass natürlich alle Personen bezahlen müssten und dass das natürlich mehr ausmachen würde. Die Antragstellerin habe gemeint, dass sie zunächst einmal für Einen bezahlen würde und sie im Moment nicht mehr habe. Das habe der Befragte auch angenommen und habe aber auch gesagt, dass auch die anderen Personen bezahlen müssten. Die Antragstellerin habe daraufhin von ihm ein oranges Band bekommen. Der Befragte glaube aber, dass die Antragstellerin es nie auf ihren Arm getan habe.

Der Befragte habe daraufhin nochmals ersucht, den Musikbeitrag zu bezahlen. Dann sei auch schon der Antragsgegner gekommen, der immer wieder durch das Areal durchgegangen sei. Auf die nochmalige Aufforderung des Befragten den Musikbeitrag zu bezahlen, habe die Antragstellerin gemeint, dass sie eben nicht mehr Geld habe. Daraufhin habe der Antragsgegner gemeint, was da jetzt sei und der Befragte habe ihm erläutert, dass eine Person bezahlt habe und die anderen beiden Personen nicht.

Dann habe auch der Antragsgegner ersucht, den Musikbeitrag zu bezahlen. Bis dorthin sei das Gespräch völlig normal verlaufen. Allerdings sei von den Antragstellern niemals angeboten worden den Bankomat aufzusuchen. Daraufhin sei eigentlich die Antragstellerin ziemlich ausgerastet und sei rabiat geworden. Der Befragte verstehe es bis heute nicht, was der Anlass dafür gewesen sei, dass die Antragstellerin

plötzlich so ausgerastet sei. Die Antragstellerin sei ziemlich aggressiv geworden und habe den Antragsgegner attackiert. Sie habe dann auch mit Gläsern und Flaschen geworfen, obwohl ein Kind anwesend gewesen sei.

Der Antragsgegner habe noch einmal darauf hingewiesen, dass der Musikbeitrag zu bezahlen sei, was bei der Antragsgegnerin noch mehr Aggressionen hervorgerufen habe. Sie habe den Antragsgegner mehrmals als „Nazi-Sau“ beschimpft, ihn tätlich angegriffen und bespuckt. Es sei dem Befragten nicht klar und unbegreiflich, warum das seitens der Antragsgegnerin so eskaliert sei.

Nachdem die Antragstellerin so ausgerastet sei, habe der Antragsgegner gemeint „Schleicht Euch“. Dies habe die Antragstellerin noch weiter in Rage versetzt und sie habe mit Flaschen und Gläsern herumgeworfen und schlussendlich den Tisch umgestoßen. Der Befragte habe aber nicht gesehen, dass der Antragsgegner die Antragstellerin in irgendeiner Weise tätlich angegriffen habe.

Herr R erläuterte in seiner Befragung am ..., dass er als Gast bei dieser Veranstaltung gewesen sei. Er sei seit fast drei Jahren ein Nachbar des Antragsgegners.

Der Befragte habe die Familie der Antragsteller schon bemerkt, als er an seinem Tisch gesessen sei, da der Antragsteller seine Lieblingsschuhe getragen habe. Danach habe er sich unterhalten. Erst später sei dem Befragten aufgefallen, dass eben diese Unterhaltung mit der Familie der Antragsteller lauter geworden sei. Es sei offensichtlich um den Eintritt gegangen. An den genauen Wortlaut der gesamten Diskussion könne sich der Befragte allerdings nicht mehr erinnern. Die Antragsteller hätten sich mit Herrn O unterhalten, welcher mit der Handkasse die Eintritte kassiert habe. Der Befragte sei aufgrund des Umstandes hellhörig geworden, da es sich um ein Gespräch mit ausladenden Gesten gehandelt habe und es auch lauter geworden sei. Der Befragte habe das Gespräch aus einer Distanz von 3-5 Metern beobachtet.

Etwas später sei der Antragsgegner zu diesem Gespräch hinzugekommen. Der Befragte habe damals das Gespräch genau hören können, könne sich nun aber nicht mehr an den genauen Wortlaut erinnern. Der Antragsgegner habe argumentiert, warum man den Eintritt bezahlen müsse. Das habe vielleicht ein bis zwei Minuten gedauert.

Plötzlich sei von der Antragstellerin Wein oder die Flüssigkeit aus den Gläsern auf den Antragsgegner geschüttet worden und Gläser seien geflogen. Auch habe die An-

tragstellerin den Tisch umgeworfen. Der Antragsgegner habe sich abwehrend verhalten und sei überrascht gewesen, dass er so attackiert würde. Es sei dann noch lauter geworden und der Antragsgegner habe sehr deutlich gesagt, dass es für die Familie Zeit zu gehen sei. Der Antragsgegner habe irgendetwas gesagt von „Schleicht Euch“, habe aber niemals einen ausländerkonnotierten Begriff verwendet. Hingegen habe die Antragstellerin den Antragsgegner immer wieder mit „Nazi-Sau“ beschimpft. Es sei dann sehr laut geworden und der Befragte habe bemerkt, dass zwei oder drei andere Herren auch aufmerksam geworden seien. Dann habe sich das Ganze eigentlich innerhalb von ein paar Momenten aufgelöst und die Familie sei Richtung Eingang gegangen.

Frau P und Herr Q konnten aufgrund eines Auslandsaufenthaltes nicht zur Befragung vor dem Senat erscheinen und verwiesen auf ihre eidesstattlichen Erklärungen.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat folgenden Sachverhalt festgestellt:

Der Senat III hatte den Fall einer unmittelbaren Diskriminierung und einer Belästigung der Antragsteller beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen gemäß § 32 Abs. 1 und 35 Abs. 1 leg.cit. zu prüfen, nämlich, ob die Verweigerung der weiteren Inanspruchnahme der Dienstleistung im Rahmen der Veranstaltung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit der Antragsteller erfolgte oder die Verweigerung aus anderen, vom Gleichbehandlungsgesetz nicht sanktionierten Gründen erfolgte und dem Antragsgegner der Beweis darüber im Verfahren gelungen ist.

Die relevanten Gesetzesstellen des hier zu behandelnden Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) bestimmen Folgendes:

§ 30. (2) *Für das Merkmal der ethnischen Zugehörigkeit gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließ-*

lich Wohnraum, sowie für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses

- 1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,*
- 2. bei sozialen Vergünstigungen,*
- 3. bei der Bildung,*

sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt.

§ 31. *(1) Auf Grund des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand unmittelbar oder mittelbar beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, diskriminiert werden. Diskriminierungen von Frauen auf Grund von Schwangerschaft oder Mutterschaft sind unmittelbare Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts.*

§ 32. *(1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund eines in § 31 genannten Grundes in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.*

§ 35. *(1) Unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit einem der Gründe nach § 31 oder der sexuellen Sphäre stehen, und bezwecken oder bewirken,*

- 1. dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird und*
- 2. ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird, gelten als Diskriminierung.*

§ 38. *(1) Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 31 hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.*

(3) Insoweit sich im Streitfall die betroffene Person auf einen Diskriminierungsstatbestand im Sinne der §§ 31 oder 35 beruft, hat er/sie diesen glaubhaft zu machen. Dem/der Beklagten obliegt es bei Berufung auf § 31 zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder ein Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 32 Abs. 2 oder des § 33 vorliegt. Bei Berufung auf § 35 obliegt es dem/der Beklagten zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

Am ... haben die beiden Antragsteller gemeinsam mit ihrer Tochter und einem albanischen Freund einen Ausflug an die Donau bei Klosterneuburg gemacht. Bei der ... hat sich das Lokal „...“ befunden, bei dem die Familie etwas konsumierte. Das Ende der zum Lokal führenden Straße war abgesperrt. Dort haben sich ein Heurigenstand mit Grill und ein Musikzelt befunden. Die Antragstellerin kaufte Essen und Getränke, die sie sofort an der Kassa bezahlte. Der Antragsteller ging inzwischen mit seiner Tochter schwimmen. Einige Zeit später beschloss der Antragsteller, eine weitere Flasche Wein und Soda zu kaufen, die er wieder sofort bezahlte. Auch diese Getränke bezog der Antragsteller von einem dem Antragsgegner zuzurechnenden Stand im abgesperrten Areal.

Kurz darauf kam Herr O mit einer Kassa zu den Antragstellern und forderte sie auf € 12,- für die Musik zu bezahlen. Den Antragstellern war bis dahin nicht bewusst, dass ein solcher Betrag zu bezahlen war. Herr O verwies im Gespräch auf einen Zusatz auf dem Veranstaltungsplakat, in dem auf die zwingende Entrichtung dieses Musikbeitrages hingewiesen wurde.

Die Antragsteller und ihr Begleiter hatten zu diesem Zeitpunkt jedoch nur mehr insgesamt € 15,- in bar bei sich, die die Antragstellerin Herrn O übergab. Dieser teilte ihnen jedoch mit, dass € 15,- zu wenig seien.

Die Antragsteller boten darauf Herrn O an, dass sie rasch austrinken und gehen würden oder alternativ einen Bankomat aufsuchen bzw. den Fehlbetrag verlässlich am nächsten Tag entrichten könnten.

In diesem Moment kam der Antragsgegner an den Tisch der Antragsteller und erkundigte sich bei Herrn O nach dem Grund der Diskussion. Herr O erläuterte dem Antragsgegner, dass die Antragsteller und ihr gemeinsamer Freund den geforderten Musikbeitrag nicht bezahlen würden. Die bereits durch die Antragstellerin erfolgte Bezahlung von € 15,- erwähnte Herr O gegenüber dem Antragsgegner.

Der Antragsgegner forderte daraufhin die Antragsteller auf sofort zu gehen, wenn sie den Musikbeitrag nicht bezahlen würden. Der Antragsteller erläuterte nochmals, dass die Gruppe kein Bargeld mehr bei sich habe, worauf der Antragsgegner sofort entschied, dass die Antragsteller und ihre Begleitung sofort gehen müssten. Dabei äußerte er sich in rassistischer Weise: „Ihr Tschuschen! Schleicht Euch dorthin, wo ihr herkommt! Ihr zahlt eh keine Steuern!“ Gleichzeitig packte er die Antragstellerin am Oberarm. In weiterer Folge bezeichnete der Antragsgegner die Antragstellerin als „ausländische Schlampe“ bzw. „ausländische Nutte“, die sich „schleichen soll“. Die Antragstellerin titulierte daraufhin den Antragsgegner als „Nazi“ bzw. wie eine Person, die sich wie ein „Nazi“ benehme, und forderte ihn auf, sie nicht nochmals anzufassen, was er jedoch immer wieder tat.

Die Situation eskalierte weiter und der Antragsgegner begann, die auf dem Tisch befindlichen und von den Antragstellern bereits bezahlten Getränke auszuleeren und sie damit anzuspritzen. Dabei blickte er den Antragsteller an und rief: „Du Tschusch, verschwind!“ Der Antragsgegner versuchte danach den Tisch umzuwerfen, was ihm jedoch nicht gelang, da die Antragsteller den Tisch festhielten. Der Antragsgegner attackierte erneut die Antragstellerin und schüttete ihr Limonade über den Kopf. Der Antragsteller versuchte dem Antragsgegner die Flasche zu entwenden, worauf dieser versuchte, mit der Flasche auf den Kopf des Antragstellers zu schlagen.

Die Antragstellerin bat den Antragsgegner damit aufzuhören, da sie um die Gesundheit ihres Mannes fürchtete, der sich erst von einem kürzlich erlittenen Schädelbasisbruch erholte. Aufgrund dieser noch nicht gänzlich verheilten Verletzung zog sich der Antragsteller zurück und forderte auch seine Frau auf, vor dem Antragsgegner zurückzuweichen. Dieser attackierte jedoch die Antragstellerin aufs Neue und schlug ihr ins Gesicht. Dann wandte sich der Antragsgegner wieder dem Antragsteller zu und lief mit der Flasche in der Hand auf ihn zu. Die Antragstellerin versuchte den Antragsgegner zu stoppen, indem sie ihn am T-Shirt packte und welches dabei zerriss.

Einige andere herbeigeeilte Gäste hielten den Antragsgegner schließlich erfolgreich zurück. Die Antragsteller riefen die Polizei, die den Vorfall protokollierte. Die Antragstellerin begab sich danach zur Behandlung von Gesichtsverletzungen und eines Tinnitus im linken Ohr ins Krankenhaus.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat erwogen:

Der Senat III behandelte und bejahte in den Sitzungen vom ... und ... die Frage einer unmittelbaren Diskriminierung der Antragstellerin aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen gemäß § 32 Abs. 1 leg.cit. sowie einer Belästigung beider Antragsteller gemäß § 35 Abs. 1 leg.cit.

Von Vorliegen einer unmittelbaren Diskriminierung gemäß § 32 Abs. 1 leg.cit. ist auszugehen, wenn eine unterschiedliche Behandlung von Personen beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, in direktem oder ausdrücklichem Bezug auf deren ethnische Zugehörigkeit erfolgt.

Dem Antragsgegner ist es nach Ansicht des Senates III nicht gelungen, den Vorwurf der Diskriminierung der Antragstellerin gemäß § 31 Abs. 1 leg.cit. zu entkräften. Gemäß § 38 Abs. 3 leg.cit. obliegt es dem/der Antragsgegner/in zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Antragsgegner/in glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war. Das bedeutet, dass für diesen ganz konkreten Einzelfall ein bestimmtes, vom GIBG nicht sanktioniertes Motiv erkennbar sein muss, das für die Nichterbringung der Dienstleistung gegenüber genau dieses Antragstellers/dieser Antragstellerin ausschlaggebend gewesen ist.

Der Antragsgegner veranstaltete am ... eine Veranstaltung unter dem Titel „...“. Diese Veranstaltung stellte eine Dienstleistung dar, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stand. Die auf dieser Veranstaltung angebotenen Speisen und Getränke, auch wenn sie nicht komplett durch den Veranstalter selbst bereitgestellt wurden, waren Teil des Dienstleistungsangebotes im Rahmen dieser Veranstaltung. Zu den angebotenen

Dienstleistungen gehörte auch die musikalische Begleitung der Veranstaltung, für die € 12,- pro Person zu entrichten waren.

Die Antragsteller hatten am Veranstaltungsgelände bereits € 75,- für Essen und Getränke ausgegeben, als Herr O die Gruppe aufforderte, den Musikbeitrag zu entrichten. Die Antragsteller und ihr Bekannter legten daraufhin ihr gesamtes verbliebenes Bargeld in der Höhe von € 15,- zusammen, welches die Antragstellerin Herrn O übergab. Die Antragstellerin ist somit der geforderten Entrichtung des Musikbeitrages nachgekommen und hat daher alle Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Dienstleistung erfüllt.

Neben der Überzahlung (€ 15,- statt € 12,-) wiesen die Antragsteller zur weiteren Untermauerung der Bereitschaft zur Entrichtung des Musikbeitrages Herrn O darauf hin, das fehlende Geld entweder am nächsten Tag nachzubringen oder durch Behebung von weiterem Bargeld durch Bankomat- oder Kreditkarte gleich zu besorgen.

Als der Antragsgegner zu dieser Situation hinzukam, ging es für ihn primär um die Nichtbezahlung des geforderten Musikbeitrags. Über die von der Antragstellerin bereits bezahlten € 15,- war der Antragsgegner von Herrn O informiert worden, wie dieser in seiner Befragung glaubhaft dargelegt hat. Der Antragsgegner forderte jedoch die Antragsteller sofort in aggressiver und rassistischer Weise auf, den Veranstaltungsort ohne Konsumation des bereits bezahlten Essens und der Getränke zu verlassen. Dabei verlieh er seiner aggressiven Forderung durch rassistische Aussagen und Beleidigungen gegenüber den Antragstellern Nachdruck und wurde schließlich gegenüber den Antragstellern auch körperlich übergriffig, wobei er die Antragstellerin verletzte.

Da der Antragsgegner der Antragstellerin somit mit ausdrücklichem Hinweis auf ihre tatsächliche bzw. vermeintliche ethnische Zugehörigkeit die weitere Inanspruchnahme der Dienstleistungen im Rahmen seiner Veranstaltung mit Gewalt verunmöglichte, verletzte er § 31 Abs. 1 leg.cit. und diskriminierte die Antragstellerin unmittelbar aufgrund ihrer ethnischen Herkunft.

Dass dieser Vorfall sich wie im Antrag ausgeführt zugetragen hat, darin besteht, ob der nachvollziehbaren und glaubwürdigen Aussagen der Antragsteller, für den Senat kein Zweifel.

Eine unmittelbare Diskriminierung des Antragstellers beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen liegt nicht vor, da dieser zunächst die Getränke ohne weitere Probleme bestellen konnte. Des Weiteren kam der Senat nach Befragung der Auskunftspersonen zur Ansicht, dass dem Antragsgegner die Bereitschaft des Antragstellers zur Zahlung des Musikbeitrages nicht bekannt gewesen ist und er nicht davon ausgehen konnte. Die Aufforderung des Antragsgegners zum Verlassen des Geländes lag hinsichtlich des Antragstellers somit in der Nichtbezahlung des Musikbeitrages und nicht in seiner (vermuteten) ethnischen Zugehörigkeit begründet.

Die Äußerungen des Antragsgegners im Zuge der Attacke auf die Antragsteller, nämlich „Ihr Tschuschen! Schleicht Euch dorthin, wo ihr herkommt! Ihr zahlt eh keine Steuern!“ bzw. „ausländische Schlampe“ und „ausländische Nutte“, die sich „schleichen soll“ stellen zweifellos Verhaltensweisen dar, die unerwünscht, unangebracht und anstößig waren. Sie standen eindeutig im Zusammenhang mit der tatsächlichen bzw. vermuteten ethnischen Zugehörigkeit der Antragsteller. Durch diese Aussagen wurde die Würde der Antragsteller verletzt und diese schufen ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes und demütigendes Umfeld für die Antragsteller. Diese Äußerungen des Antragsgegners stellen somit eine verbotene Belästigung nach § 35 Abs. 1 leg.cit. dar.

Der Senat III kam zur Auffassung, dass durch Herrn Z eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine unmittelbaren Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit und einer Belästigung von Frau A gemäß § 32 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz vorliegt.

Der Senat III kam zur Auffassung, dass durch Herrn Z eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine Belästigung von Herrn B gemäß § 35 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz vorliegt.

Der Senat III kam zur Auffassung, dass durch Herrn Z keine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit von Herrn B gemäß § 32 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz vorliegt.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hält es daher für notwendig, dass sich der Antragsgegner mit der geltenden Rechtslage vertraut macht, das Gleichbehandlungsgesetz respektiert und in Hinkunft alle Menschen, ungeachtet ihrer ethnischen Zugehörigkeit, gleich behandelt.

Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. Demgemäß muss die Schadenersatzleistung wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Der Senat III der Gleichbehandlungskommission empfiehlt daher dem Antragsgegner einen dementsprechenden Schadenersatz zu leisten und sich für weitere Vergleichsgespräche an den Verein ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit zu wenden.

Wien, im Juli 2013

Dr.ⁱⁿ Doris Kohl

(Vorsitzende)

Hinweis: Gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz sind die Vorschläge der Gleichbehandlungskommission binnen zwei Monaten umzusetzen. Wenn einem Auftrag gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz (siehe obige Vorschläge des Senates III) nicht binnen zwei Monaten entsprochen wird, kann jede im Senat III vertretene Interessenvertretung gemäß § 12 Abs. 4 GBK/GAW-Gesetz auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes klagen.